

ÖSTERREICHISCHER
LANDARBEITERKAMMERTAG
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1
PF 258, TEL. 512 23 31, FAX 513 93 66

Wien, am 27.2.1995

Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes
Zl. 52.o15/28-2/94

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	28 - GE/19 PF
Datum:	1. MRZ. 1995
Verteilt	2. März 1995

J. Hayek

Zum Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes ist dem Österreichischen Landarbeiterkammertag eine Stellungnahme der Landarbeiterkammer für Tirol zugegangen, die in der Beilage übermittelt wird.

Der Leitende Sekretär:

(Dr. Gerald Mezriczky)

Beilage



Landarbeiterkammer für Tirol

6021 Innsbruck, Brixner Straße 1, Telefon 0 512/59 29, Fax 0 512/59 29-275

Unser Zeichen: Mag. Ti/E - G

Bei Antwortschreiben bitte unser Zeichen anführen!

Sachbearbeiter: Mag. Tinzl

Klappe: 312 (Durchwahl)

Innsbruck, den 13. Februar 1995

Bankverbindungen: Raiffeisen-Zentralkasse Tirol, Kto.-Nr. 608.513
Hypo-Bank, Kto.-Nr. 200.006.061
P.S.K., Kto.-Nr. 7259.335
DVR 0636185

An den
Österreichischen
Landarbeiterkammertag

Marco d'Avianogasse 1
1015 Wien

Betreff: Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes -
Stellungnahme

Zu obgenanntem Entwurf erlaubt sich die gefertigte Kammer,
nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Zu § 2 Abs. 2:

Hier sollte nach dem Wort ..."Arbeitgebern"... folgender Passus
eingefügt werden:

..."welche diesem Gesetz unterliegen,"...

Damit wird der Begriff ..."Arbeitgeber"... definiert und werden
Interpretationsprobleme beseitigt. (Es könnte ohne diese Ein-
schränkung jeder andere Arbeitgeber gemeint sein.)

Zu § 7 Abs. 2, letzter Satz:

Es ist nicht einsichtig, wieso die Beschränkung auf vier ver-
längerte Dienste ab 1. Jänner 2.004 nicht für in Ausbildung
stehende Ärzte gelten soll.

Der Erklärung hierfür in den "Erläuternden Bemerkungen", daß
durch eine weitergehende Reduktion die Qualität der Ausbildung
beeinträchtigt würde, kann nicht beigepflichtet werden.

Zu § 8 Abs. 2, letzter Satz:

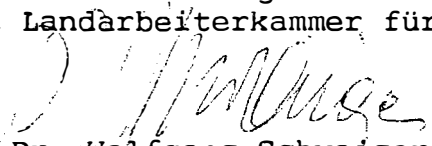
Hier gilt das zu § 7 Ausgeführte sinngemäß.

- 2 -

Zu § 9 Abs. 2:

Diese Regelung ist unseres Erachtens zu ungenau. Es sollte zumindest festgehalten werden, in welchen Fällen 50%ige und in welchen Fällen 100%ige Überstundenzuschläge gebühren.

Hochachtungsvoll
Für die Landarbeiterkammer für Tirol:


Dr. Wolfgang Schwaiger
Leitender Angestellter